



**Volksabstimmung
vom 8. Juni 1997**
Erläuterungen
des Bundesrates

1 Initiative
"EU-Beitrittsver-
handlungen vors
Volk!"

2 Initiative
"für ein Verbot der
Kriegsmaterial-
ausfuhr"

3 Aufhebung des
Pulverregals

Worum geht es?

1

**Erste Vorlage
Initiative betreffend
EU-Beitrittsverhandlungen**

2

**Zweite Vorlage
Volksinitiative gegen
Kriegsmaterialausfuhr**

3

**Dritte Vorlage
Aufhebung
des Pulverregals**

■ Die Volksinitiative "EU-Beitrittsverhandlungen vors Volk!" verlangt, dass allfällige Verhandlungen über einen Beitritt der Schweiz zur Europäischen Union (EU) nur mit der Zustimmung von Volk und Ständen aufgenommen werden dürfen. Bundesrat und Parlament lehnen dies ab. Die heutige Regelung ist sinnvoller: Volk und Stände haben das letzte Wort, indem sie über konkrete Ergebnisse der Verhandlungen abstimmen.

Erläuterungen 4-9
Abstimmungstext 6

■ Die Volksinitiative "für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr" will die Ausfuhr von Kriegsmaterial total verbieten. Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab, weil der wirtschaftliche und der verteidigungspolitische Schaden zu gross wären. Das neu revidierte Kriegsmaterialgesetz enthält bereits vorbildliche Kontrollverfahren.

Erläuterungen 10-19
Abstimmungstext 12

■ Das Monopol des Bundes auf die Fabrikation und den Verkauf von Schiesspulver soll abgeschafft werden. Es ist wirtschaftlich und militärisch bedeutungslos geworden.

Erläuterungen 20-21
Abstimmungstext 22

Erste Vorlage

Volksinitiative

"EU-Beitrittsverhandlungen vors Volk!"

1

■ Die Abstimmungsfrage lautet:
**Wollen Sie die Volksinitiative
"EU-Beitrittsverhandlungen vors Volk!"
annehmen?**

Der Nationalrat hat die Initiative mit 174
zu 10 Stimmen abgelehnt, der Ständerat
mit 37 zu 0 Stimmen.

Das Wichtigste in Kürze

■ Aussenpolitik ist Sache des Bundesrates

Die demokratischen Spielregeln in der Aussenpolitik sind klar: Im Interesse der Schweiz kann der Bundesrat Verhandlungen mit dem Ausland aufnehmen und führen. Die Ergebnisse unterbreitet er dem Parlament zur Genehmigung. Volk und Stände haben das letzte Wort, wenn es um den Beitritt zu Organisationen wie der Europäischen Union (EU) geht. Diese Kompetenzverteilung hat sich bewährt und soll beibehalten werden.

■ Was will die Initiative?

1994 haben die Schweizer Demokraten und die Lega dei Ticinesi mit 101 337 Unterschriften die Volksinitiative "EU-Beitrittsverhandlungen vors Volk!" eingereicht. Sie wollen die bewährte Regelung ändern: Bevor der Bundesrat überhaupt mit der EU Beitrittsverhandlungen aufnehmen könnte, müssten Volk und Stände darüber entscheiden. Am 8. Juni geht es also keineswegs darum, sich für oder gegen einen EU-Beitritt auszusprechen.

■ Das Volk braucht klare Entscheidungsgrundlagen

In einer Demokratie müssen die Stimmberechtigten in Kenntnis aller Fakten und aufgrund rationaler Argumente entscheiden können. Die Annahme der Initiative würde dies verhindern: Volk und Stände müssten zum Verhältnis Schweiz - EU Stellung nehmen, bevor sie überhaupt wüssten, wie dieses Verhältnis genau ausgestaltet wäre.

■ Überlegungen von Bundesrat und Parlament

Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative entschieden ab, denn sie ist unnötig und sinnlos. Das Schweizervolk hat bereits heute das letzte Wort zu einem allfälligen EU-Beitritt. Die blosser Aufnahme von Verhandlungen nimmt diesen Entscheid keineswegs vorweg.

Abstimmungstext

Bundesbeschluss betreffend die Volksinitiative "EU-Beitrittsverhandlungen vors Volk!"

vom 21. Juni 1996



Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Prüfung der am 21. Januar 1994 ¹⁾ eingereichten Volksinitiative "EU-Beitrittsverhandlungen vors Volk!" ²⁾, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. August 1995 ³⁾, beschliesst:

Art. 1

1 Die Volksinitiative "EU-Beitrittsverhandlungen vors Volk!" ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

2 Die Volksinitiative lautet:

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Art. 24

1 Sämtliche vor der Abstimmung von Volk und Ständen über die eidgenössische Volksinitiative "EU-Beitrittsverhandlungen vors Volk!" eingeleiteten Verhandlungen über einen Beitritt der Schweiz zur Europäischen Union (EU) werden abgebrochen.

2 Neue Verhandlungen können nur mit Zustimmung von Volk und Ständen aufgenommen werden.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

1) BBl 1994 III 334

2) Der Initiativtext sprach von "EG".

Seit der Einreichung der Initiative hat die Organisation ihren Namen geändert in "EU".

Mit Beschlüssen vom 20. März und 5. Juni 1996 beschlossen National- und Ständerat daher, "EG" durch "EU" zu ersetzen.

3) BBl 1995 IV 832



Argumente des Initiativkomitees

Das Initiativkomitee macht folgende Argumente geltend:

"Schweizer Demokraten und Lega dei Ticinesi, unterstützt von Parlamentariern verschiedener Parteien, lancierten die Volksinitiative 'EU-Beitrittsverhandlungen vors Volk'. Volk und Stände und nicht der Bundesrat sollen über die Eröffnung von Verhandlungen entscheiden.

■ 1. Welches ist der Zweck des Bundes?

Artikel 2 der Bundesverfassung hält fest: 'Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen...'. Nachdem dieser Artikel noch immer seine Gültigkeit hat, sind alle Instanzen des Bundes und die Kantone verpflichtet, diesen Grundsatz zu halten.

■ 2. Welche Verfassungs-Pflichten für den Bundesrat?

Artikel 102 der Bundesverfassung bestimmt, dass der Bundesrat seine Befugnisse und Obliegenheiten '...innert den Schranken der gegenwärtigen Verfassung...' wahrzunehmen habe. Die 'Behauptung der Unabhängigkeit' (vordringlicher Zweck des Bundes) verlangt vom Bundesrat besondere Beachtung, auch in seinen aussenpolitischen Aktivitäten. Artikel 102, Ziffer 9, geht noch weiter, indem der Bundesrat verpflichtet wird, '...über die Behauptung von Unabhängigkeit und Neutralität...' zu wachen.

■ 3. Amtseid: Verpflichtung oder Farce?

Jedes Parlamentsmitglied und der Bundesrat legen vor der Öffentlichkeit den Eid oder das Gelübde ab. Sie versprechen, '...die Unabhängigkeit des Vaterlandes, die Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner Bürger zu schützen und zu schirmen...!'

■ 4. Aussenpolitische Ziele von Bundesrat und Parlamentsmehrheit und Verfassungszweck

Mehrmals hat der Bundesrat erklärt, sein integrationspolitisches Ziel sei der Beitritt der Schweiz zur Europäischen Union (EU). 1992 reichte er in Brüssel ein Gesuch um Aufnahmeverhandlungen ein. Ein Beitritt der Schweiz zur EU - wie immer allfällige Verhandlungen laufen - bedeutet für unser Land den Verlust der Unabhängigkeit und den Verzicht auf die immerwährende Neutralität. Mit der Aufnahme von Verhandlungen, deren Ziel in der Aufgabe der Unabhängigkeit als Bundeszweck liegt, würde der Bundesrat nicht nur die Verfassung missachten, sondern auch seinen Amtseid.

■ 5. Darum Ja zur Volksinitiative 'EU-Beitrittsverhandlungen vors Volk!'

Mit einem Ja übertragen Sie Volk und Ständen die schwere Verantwortung für die Eröffnung von EU-Beitrittsverhandlungen."

Stellungnahme des Bundesrates

1

Die heutige Kompetenzregelung hat sich bewährt: Der Bundesrat führt die Verhandlungen, und über deren Ergebnis befinden Parlament, Volk und Stände. Es wäre unlogisch und entspräche nicht dem Geist unserer Verfassung, bereits über die Aufnahme von Verhandlungen abzustimmen. Das Volk müsste in Unkenntnis der Sachverhalte entscheiden. Der Bundesrat lehnt die Initiative insbesondere aus folgenden Gründen ab:

■ **Das Volk hat immer das letzte Wort**

Mit ihrem Titel "EU-Beitrittsverhandlungen vors Volk!" weckt die Initiative den falschen Eindruck, über den EU-Beitritt könne nach heutigem Recht nicht abgestimmt werden. Aufgrund der geltenden Verfassung muss aber ein allfälliger EU-Beitritt Volk und Ständen zwingend unterbreitet werden. Bei derart wichtigen aussenpolitischen Entscheiden haben Volk und Stände immer das letzte Wort (obligatorisches Referendum).

■ **Zweimal abstimmen ist überflüssig**

Die Initiative ist überflüssig. Würde sie nämlich angenommen, so müssten vor einem allfälligen EU-Beitritt sogar zwei Volksabstimmungen durchgeführt werden, eine vor und eine nach den Verhandlungen. Das Stimmrecht setzt sinnvollerweise voraus, dass man genau weiss, worum es bei einer Abstimmung geht. Gemäss der Initiative müssten sich Volk und Stände zu einem Schritt äussern, dessen genaue Tragweite vor der Durchführung von Verhandlungen nicht bekannt wäre.

■ **Bisher keine Beitrittsverhandlungen**

Die von der Initiative zusätzlich erhobene Forderung, sämtliche "eingeleiteten Verhandlungen" über einen EU-Beitritt seien abzubrechen, ist gegenstandslos. Zwar hat der Bundesrat 1992 ein Beitrittsgesuch gestellt. Nach dem Nein von Volk und Ständen zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)

wurde dieses jedoch "eingefroren". Verhandlungen über einen EU-Beitritt haben also nie stattgefunden. Die heute laufenden Verhandlungen mit der EU haben nichts mit einem Beitritt zu tun. Sie sollen lediglich zu bilateralen Verträgen in ganz bestimmten Bereichen führen.

■ Die Initiative erschwert die Aussenpolitik

Gerade in der heutigen Zeit muss eine Regierung in der Aussenpolitik rasch reagieren können. Die Annahme der Initiative würde dies verunmöglichen. Auch wäre die aussenpolitische Verhandlungsposition des Bundesrates in jeder Hinsicht geschwächt. Ein Ja von Volk und Ständen zur Aufnahme von Beitrittsverhandlungen könnte von der EU als Bereitschaft der Schweiz interpretiert werden, alle Bedingungen anzunehmen.

■ Unhaltbare Behauptung

Die Behauptung des Initiativkomitees, der Bundesrat würde Verfassung und Amtseid missachten, wenn er mit der EU Beitrittsverhandlungen aufnähme, ist unhaltbar. Das Gegenteil ist wahr. Um die in der Verfassung festgelegten Ziele des Bundes zu erreichen, könnten sogar Beitrittsverhandlungen mit der EU notwendig werden.

■ Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Volksinitiative "EU-Beitrittsverhandlungen vors Volk!" abzulehnen.

Zweite Vorlage

Volksinitiative

"für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr"

2

■ Die Abstimmungsfrage lautet:
**Wollen Sie die Volksinitiative
"für ein Verbot der Kriegsmaterial-
ausfuhr" annehmen?**

Der Nationalrat hat die Initiative mit 111
zu 60 Stimmen abgelehnt, der Ständerat
mit 32 zu 3 Stimmen.

Das Wichtigste in Kürze

■ Ein heikles Thema

Die Ausfuhr von Kriegsmaterial ist ein heikles Thema. Deshalb dürfen für Kriegsmaterial nicht die gleichen Kriterien gelten wie für die übrigen Exportgüter. Die Schweiz muss diesen Bereich streng regeln, das heisst mit einer Bewilligungspflicht dafür sorgen, dass Missbräuche unterbleiben. Dies entspricht seit Jahren der schweizerischen Praxis.

■ Was will die Initiative ?

Die Initiative "für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr" wurde 1992 von der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz mit 108 762 gültigen Unterschriften eingereicht. Sie verlangt ein Totalverbot der Ausfuhr von Kriegsmaterial. Untersagt wäre auch die Ausfuhr von militärisch und zivil verwendbaren Gütern, sofern diese für kriegstechnische Zwecke vorgesehen sind. Ferner soll die Schweiz vermehrt Anstrengungen unternehmen, damit der internationale Handel mit Kriegsmaterial eingedämmt wird.

■ Nachteile für Wirtschaft und Landesverteidigung

Die Annahme dieser Initiative hätte schwerwiegende Folgen für unsere Exportwirtschaft. Am stärksten betroffen wäre die Rüstungsindustrie, die auf Exporte angewiesen ist. Aber auch weite Teile der zivilen Exportindustrie würden in Mitleidenschaft gezogen. Zahlreiche Arbeitsplätze wären gefährdet, und die Landesverteidigung, die auf die Produkte und das Know-how der Industrie angewiesen ist, würde vermehrt vom Ausland abhängig.

■ Überlegungen von Bundesrat und Parlament

Bundesrat und Parlament sind sich der Problematik der Kriegsmaterialausfuhr bewusst, doch halten sie die Initiative für zu radikal. Auch sie sind gegen den freien Handel in diesem Bereich. Es gilt jedoch, einen sinnvollen Mittelweg zu verfolgen: Exporte von Rüstungsmaterial sind im Interesse unserer Wirtschaft und unserer Landesverteidigung zuzulassen, müssen aber streng kontrolliert werden. Genau dies ermöglichen das neue Kriegsmaterialgesetz und das Güterkontrollgesetz, die das Parlament kürzlich verabschiedet hat.

Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Volksinitiative "für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr"

vom 4. Oktober 1996



Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Prüfung der am 24. September 1992 eingereichten Volksinitiative "für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr"¹⁾, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 15. Februar 1995²⁾, beschliesst:

Art. 1

¹ Die Volksinitiative "für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr" ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Die Initiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 40^{bis}

¹ Der Bund fördert und unterstützt internationale Bestrebungen zur Eindämmung des Kriegsmaterialhandels und zur Rüstungsbeschränkung zugunsten der sozialen Entwicklung.

² Ausfuhr, Durchfuhr und Vermittlung von Kriegsmaterial und Dienstleistungen, die ausschliesslich kriegstechnischen Zwecken dienen, sowie dazu nötige Finanzierungsgeschäfte sind untersagt. Die Herstellung von Kriegsmaterial bedarf einer Bewilligung.

³ Ausfuhr, Durchfuhr und Vermittlung von Gütern und Dienstleistungen, die sowohl für militärische wie zivile Zwecke verwendet werden können, sowie dazu nötige Finanzierungsgeschäfte sind untersagt, falls der Erwerber diese für kriegstechnische Zwecke verwenden will.

⁴ Dem Verbot unterliegen auch Umgehungsgeschäfte, insbesondere

- a) Geschäfte über Niederlassungen im Ausland oder in Kooperation mit ausländischen Firmen;
- b) die Lieferung oder Vermittlung von Produktionseinrichtungen, Lizenzen und technischen Daten, die zur Entwicklung oder Herstellung von Kriegsmaterial und Massenvernichtungsmitteln unerlässlich sind.

⁵ Eine verwaltungsunabhängige Kommission des Bundes ist mit dem Vollzug betraut. Sie ist insbesondere befugt:

- a) einzugreifen, wenn der Verdacht einer Verletzung von Absatz 3 oder 4 besteht;
- b) die Friedensverträglichkeit technologischer Entwicklungen zu bewerten;
- c) Inspektionen und Nachkontrollen durchzuführen.

⁶ Die Bundesgesetzgebung regelt das Nähere. Sie kann Geschäfte nach den Absätzen 3 und 4 einer Bewilligungs- oder Meldepflicht unterstellen. Sie stellt Verstösse gegen die Absätze 2 bis 4 unter Strafe.

Art. 41 Abs. 2, 3 und 4
Aufgehoben

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

1) BBl 1993 I 107

2) BBl 1995 II 1027

” Argumente des Initiativkomitees

Das Initiativkomitee macht folgende Argumente geltend:

"Die Volksinitiative für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr verfolgt drei Ziele:

■ **Erstens** ist sie ein aussenpolitisches Begehren, indem sie vom Bund die Förderung internationaler Bestrebungen zur Eindämmung des Kriegsmaterialhandels und zur Rüstungsbeschränkung zugunsten sozialer Entwicklung fordert. Dies im Wissen, dass Kriegsmateriallieferungen stets zur Destabilisierung der Importregionen beitragen und die Militarisierung von Konflikten fördern. Kriegsmateriallieferungen vermindern die Chancen politischer und gewaltfreier Konfliktregelungen und schüren regionale Rüstungswettläufe. Der Preis, den die Menschheit für den Handel mit Kriegsmaterial täglich bezahlt, steht in keinem Verhältnis zum vermeintlichen Nutzen.

■ **Zweitens** will die Initiative den Export von Kriegsmaterial grundsätzlich verbieten, denn die Erfahrung zeigt, dass eine Embargopolitik immer zu spät kommt. Nur ein grundsätzliches Verbot der Kriegsmaterialausfuhr garantiert, dass die Aussenwirtschaftspolitik jenen Zielen untergeordnet wird, die der Bundesrat in seinem aussenpolitischen Bericht 1993 formulierte:

- Wahrung und Förderung von Sicherheit und Frieden,
- Förderung von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaat,
- Förderung der Wohlfahrt,
- Abbau sozialer Gegensätze,
- Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen.

■ **Und drittens** will die Volksinitiative den Export von doppelt verwendbaren Gütern nur gestatten, wenn deren zivile Nutzung vom Endverbraucher garantiert ist.

■ Der vom Parlament verabschiedete indirekte Gegenvorschlag wird keine Lösung bringen für die innen- und aussenpolitischen Probleme, welche im Bereich der Rüstungskontrolle seit Jahrzehnten auf dem Tisch liegen - im Gegenteil. Deshalb kann nur ein generelles Verbot der Kriegsmateriallieferungen für ethische und politische Glaubwürdigkeit sorgen."

Stellungnahme des Bundesrates

Bundesrat und Parlament sind gewillt, die Ausfuhr von Kriegsmaterial strengen Kontrollen zu unterstellen. Die Initiative ist aber zu radikal; sie würde unserer Wirtschaft und der Landesverteidigung schaden. Die Gesetzesrevision von Bundesrat und Parlament führt demgegenüber zu einer differenzierten und flexiblen Lösung. Der Bundesrat lehnt die Initiative insbesondere aus folgenden Gründen ab:

■ Leitplanken schon vorhanden

Die Kriegsmaterialausfuhr bewegt sich im Spannungsfeld zwischen Ethik sowie aussen-, sicherheits- und wirtschaftspolitischen Interessen. Da Kriegsmaterial in bewaffneten Konflikten eingesetzt werden kann, fällt es nicht unter die gewöhnlichen Exporte. Daher sind klare Leitplanken erforderlich. Diese bestehen schon seit 1972; damals wurde das seinerzeit vorbildliche Kriegsmaterialgesetz verabschiedet. Dieses Gesetz ist vom Parlament 1996 an die veränderten Verhältnisse angepasst worden.

■ Wirksame Kontrollen mit dem neuen Gesetz

Das neue Kriegsmaterialgesetz wird im Falle der Ablehnung der Initiative in Kraft treten, voraussichtlich Anfang 1998. Es enthält ein strenges Kontrollregime: Ausfuhren werden nur bewilligt, wenn sie Frieden und Stabilität im Empfängerland nicht beeinträchtigen und wenn das Empfängerland die Menschenrechte achtet. Weiter enthält das Gesetz ein Totalverbot von Massenvernichtungswaffen und Anti-Personenminen. Es verhindert auch Umgehungsgeschäfte, indem es neu Technologietransfers und Vermittlungsgeschäfte für das Ausland erfasst.

2

■ Nicht nur rein militärische Güter erfasst

Ergänzend schuf das Parlament 1996 das neue Güterkontrollgesetz. Dieses ermöglicht die Kontrolle jener Güter, die nicht eigentliches Kriegsmaterial darstellen, aber dennoch strategisch heikel sind, da sie sowohl zivil als auch militärisch verwendet werden können. Das trifft etwa auf militärische Trainingsflugzeuge, Simulatoren, Elektronikbauteile oder chemische Substanzen zu. Ihre Ausfuhr ist unzulässig, wenn dadurch internationale Abkommen oder Kontrollmassnahmen verletzt würden.

■ Die Initiative ist zu radikal

Die Initiative ist zu radikal, weil sie die Ausfuhr, Durchfuhr und Vermittlung von Kriegsmaterial total verbieten will. Kein neutrales Land kennt eine solche Extremlösung. Bundesrat und Parlament sehen gesetzliche Einschränkungen vor allem vor, wenn die Exporte für Konfliktgebiete bestimmt sind. Jeder Staat hat aber das Recht, sich zu verteidigen und Angriffe abzuwehren; also ist er auch berechtigt, sich die Mittel für seine Verteidigung zu beschaffen.

■ International wirkungslos

Unser Anteil an den weltweiten Rüstungsexporten beträgt im Mittel nur etwa 0,5 bis 1 Prozent. Ein schweizerisches Totalverbot würde deshalb den internationalen Kriegsmaterialhandel kaum eindämmen. Es wäre auch nicht konsequent, Lieferungen ins Ausland zu verbieten, während die Schweiz weiterhin Kriegsmaterial für die Armee einführen würde. Länder, die wir nicht beliefern, können zudem ihren Bedarf leicht anderswo decken.

■ **Wirtschaftliche Konsequenzen**

Obwohl das Volumen unserer Kriegsmaterialexporte im internationalen Vergleich bescheiden ist, stellt es für die Schweizer Industrie einen wichtigen Faktor dar. Die Annahme der Initiative würde zahlreiche Arbeitsplätze gefährden. Die Wettbewerbschancen der Schweizer Exportwirtschaft würden stark beeinträchtigt, weil die Initiative nicht nur eigentliches Kriegsmaterial, sondern auch bestimmte Mehrzweckgüter erfasst. Besonders betroffen wären Unternehmungen in Schlüssel-sektoren der Exportwirtschaft, in der Maschinen-, Elektro- und Metall-industrie. Schliesslich wären die von der Initiative geforderten Kontrollmassnahmen teilweise kaum durchführbar und mit einem kostspieligen Verwaltungsaufwand verbunden.

■ **Negativ für die Landesverteidigung**

Ein Ja zur Initiative hätte nachteilige Folgen für die Landesverteidigung. Die Verteidigungsfähigkeit eines Kleinstaates wie der Schweiz hängt auch von der Möglichkeit ab, eine eigene Rüstungsproduktion zu unterhalten und Rüstungsgüter mit ausländischen Herstellern auszutauschen. Wir sind auf das einheimische Industriepotential mit seinem technischen Wissen, seinen Dienstleistungen und Produkten angewiesen. Soll dieses Industriepotential überleben, so müssen seine Produkte auch exportiert werden können, denn der schweizerische Markt allein ist dafür zu klein. Im Falle eines Exportverbots würde die Schweiz vermehrt von ausländischen Rüstungsbetrieben abhängig.

Nachteilig wäre das Totalverbot auch in aussenpolitischer Hinsicht. Bei internationalen Friedensaktionen dürfte die Schweiz für die Durchfuhr von Kriegsmaterial keine Bewilligungen mehr erteilen. So wäre der Transit von Material für Truppen der internationalen Gemeinschaft (z.B. in Ex-Jugoslawien) durch die Schweiz verboten.

Die Schweiz würde sich damit sicherheitspolitisch isolieren und die Realisierung von Friedenslösungen erschweren.

■ **Das Initiativkomitee rennt offene Türen ein**

Laut Initiative soll sich der Bund auf internationaler Ebene dafür einsetzen, dass der Kriegsmaterialhandel eingedämmt und die Rüstung beschränkt wird. Damit rennt die Initiative offene Türen ein. Der Bundesrat verfolgt dieses Ziel seit Jahren auf vielfältige Weise und wird dies auch in Zukunft tun. So hat die Schweiz bisher sämtliche multilateralen Abkommen im Rüstungskontrollbereich ratifiziert. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützt sie die Vertrauens- und Sicherheitsbildung, und in internationalen Gremien setzt sie sich für Exportkontrollen ein.

■ **Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Volksinitiative "für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr" abzulehnen.**

Der Vergleich Das fordert die Initiative

2

■ Die Schweiz soll sich **international** dafür **einsetzen**, dass der Kriegsmaterialhandel und die Rüstung zugunsten der sozialen Entwicklung beschränkt werden.

■ Ausfuhr, Durchfuhr und Vermittlung von Gütern und Dienstleistungen für kriegstechnische Zwecke sollen **generell verboten** werden. Verboten werden sollen auch **Finanzierungsgeschäfte**, die in solchen Fällen notwendig sind.

■ Das Verbot soll auch zivil und militärisch verwendbare Güter und Dienstleistungen umfassen, die der Erwerber für kriegstechnische Zwecke verwenden will, sowie auch die dazu notwendigen **Finanzierungsgeschäfte**.

■ Auch **Umgehungsgeschäfte** sollen verboten werden. Solche Umgehungen erfolgen etwa über ausländische Tochterfirmen oder durch die Lieferung der Technologie und der Produktionsmittel für Kriegsmaterial.

Die Politik der Schweiz mit dem neuen Kriegsmaterial- und dem Güterkontrollgesetz

■ Die Schweiz hat **sämtliche multilateralen internationalen Abkommen** im Rüstungskontrollbereich ratifiziert, die derzeit in Kraft sind.

■ Das neue Kriegsmaterialgesetz enthält **Verbote** für **Massenvernichtungswaffen** und für **Anti-Personenminen**.

■ Das Kriegsmaterialgesetz verlangt eine **strenge Kontrolle** der Ausfuhr, Durchfuhr und Vermittlung von Kriegsmaterial.

■ Eine Bewilligung wird nur erteilt, wenn **Frieden und Stabilität** im Empfängerland nicht beeinträchtigt werden.

■ Im Bewilligungsverfahren wird namentlich auch die **Menschenrechtsslage** im Empfängerland geprüft.

■ Die Schweiz beteiligt sich an **sämtlichen internationalen Kontrollmassnahmen** für zivil und militärisch verwendbare Güter.

■ Das **neue Güterkontrollgesetz** bietet die Gewähr, dass diese internationalen Massnahmen umgesetzt werden.

■ Mit dem revidierten Kriegsmaterialgesetz werden neu auch Technologietransfers und Auslands-Vermittlungsgeschäfte erfasst.

Damit besteht eine **Möglichkeit, gegen Umgehungsgeschäfte einzuschreiten**.

Dritte Vorlage

Aufhebung des Pulverregals

3

■ Die Abstimmungsfrage lautet:
**Wollen Sie den Bundesbeschluss vom
13. Dezember 1996 über die Aufhebung
des Pulverregals annehmen?**
Der Nationalrat hat die Vorlage mit
182 zu 0 Stimmen gutgeheissen,
der Ständerat mit 43 zu 0 Stimmen.

Stellungnahme des Bundesrates

21

■ Das Pulverregal hat ausgedient

Fabrikation und Verkauf von Schiesspulver stehen ausschliesslich dem Bunde zu. So bestimmt es unsere Verfassung seit 1848. Dieses sogenannte Pulverregal des Bundes bezweckte die Versorgung der Armee mit Schiesspulver in einheitlicher und hoher Qualität. Gleichzeitig erschloss sich der Bund damit eine Einnahmequelle. Diese beiden Hauptzwecke des Regals rechtfertigen die Weiterführung des Regals jedoch nicht mehr: Der Bund beschafft sich die Munition für die Armee bei seinen Rüstungsbetrieben, und die Einnahmen aus dem Pulverregal von zirka 500'000 bis 900'000 Franken pro Jahr fallen für den Bundeshaushalt weniger ins Gewicht als früher.

■ Handelsschranken beseitigen

Staatliche Schranken für den Handel sollen heute in allen Bereichen nach Möglichkeit beseitigt werden, also auch beim Pulverregal. Obschon dieser Massnahme eher symbolische Bedeutung zukommt, ist sie doch folgerichtig. Da das Pulverregal in der Bundesverfassung verankert ist, müssen Volk und Stände über dessen Aufhebung abstimmen.

■ Kontrollen beibehalten

Heute kontrolliert der Bund gestützt auf das Pulverregal die Qualität pyrotechnischer Gegenstände, beispielsweise von Feuerwerk. Diese Kontrollen zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten sind immer noch sinnvoll; sie werden künftig im Sprengstoffgesetz geregelt. Nach diesem Gesetz kann auf eine zusätzliche Kontrolle in der Schweiz verzichtet werden, wenn die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist. Dies trifft zum Beispiel auf Airbags in Motorfahrzeugen zu, die bereits bei ihrer Herstellung geprüft worden sind.

■ **Bundesrat und Parlament befürworten aus diesen Gründen die Aufhebung des Pulverregals. Das Parlament hat die Streichung des Pulverregals ohne Gegenstimme gutgeheissen.**

Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Aufhebung des Pulverregals

vom 13. Dezember 1996



Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 1. Mai 1996 ¹⁾, beschliesst:

I
Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:
Art. 41 Abs. 1
Aufgehoben*

II
¹ Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.
² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

*Der aufzuhebende Absatz lautet:
"Fabrikation und Verkauf des Schiesspulvers stehen ausschliesslich dem Bunde zu."

3

PP
Postaufgabe

Retouren an die
Einwohnerkontrolle
der Gemeinde

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Bundesrat und Parlament empfehlen den Stimmberechtigten, am 8. Juni 1997 aus den dargelegten Gründen wie folgt zu stimmen:

- **Nein** zur Volksinitiative "EU-Beitrittsverhandlungen vors Volk!"
- **Nein** zur Volksinitiative "für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr"
- **Ja** zur Aufhebung des Pulverregals